Melderechtliche Widersprüche

Nach den §§ 36 Absatz 2; 42 Absätze 2-3; 50 Absätze 1, 2 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG), kann jeder Einwohnende **(betroffene Personen)** in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um folgende Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz:

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Familienangehörige einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie Sterbetag)

2. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (übermittelte Daten: Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschriften)

3. an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad und Anschrift und zusätzlich Datum und Art des Jubiläums).
Damit wird auch den Datenübermittlungen nach § 6 Satz 2 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) an den Landkreis (Region Hannover) sowie das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen widersprochen.

Betroffene Personen, die mit einer oder mehreren der oben unter 1. bis 3. genannten gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlungen nicht einverstanden sind, können im Fachbereich Öffentliche Ordnung – in allen Bürgerämtern- entsprechenden Datenübermittlungen widersprechen.

Im Internet unter www.bürgeramt-hannover.de können Widersprüche direkt online eingelegt werden. In den Bürgerämtern sind entsprechende Formulare vorhanden.

Einwohnende, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei der Landeshauptstadt Hannover abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Sachgebiet Zentrale Einwohnerangelegenheiten